

Jugendarbeit in Hessen

Regelungen der hessischen Coronavirus-Schutzverordnung (13. Januar 2022)

Angebote	Regelungen	Regelungen ab einer regionalen Inzidenz (Stadt/Landkreis) von 350
<p>Gruppenangebote der Jugendarbeit</p> <p>Angebote mit Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Gruppentreffen und Angebote der Jugendarbeit sind unabhängig vom Angebotsort mit 50 Personen zulässig. (§ 16 Abs. 3)</p> <p>Es besteht eine 3G-Nachweispflicht für alle.</p> <p>Es müssen keine Kontaktdaten dokumentiert werden.</p> <p>Bei Angeboten in geschlossenen Räumen besteht eine dauerhafte Maskenpflicht (medizinische Maske). (§ 2 Abs. 1. Ziffer 16)</p>	<p>Keine zusätzlichen Regelungen</p>
<p>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Outdoor-Veranstaltungen:</p> <p>Treffen mit mehr als 10 Personen zählen als Veranstaltungen und sind im Freien mit maximal 250 Personen zulässig.</p> <p>Ab 100 Personen besteht 2G-Pflicht. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest.</p> <p>Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)</p> <p>Bei Veranstaltungen besteht auch im Freien eine Maskenpflicht in Bereichen mit Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen. Ab 100 Personen sind allgemein Masken vorgeschrieben. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2)</p> <p>Indoor-Veranstaltungen:</p> <p>Treffen mit mehr als 10 Personen zählen als Veranstaltungen und sind in geschlossenen Räumen mit maximal 250 Personen zulässig.</p> <p>Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislichen nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest. Ab 100 Personen ist für Genesene und Geimpfte zusätzlich ein Schnelltest nötig. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 2a)</p> <p>Ein Hygienekonzept wird umgesetzt. (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3)</p> <p>Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht. (§ 2 Abs. 1 Ziffer 14)</p>	<p>Outdoor-Veranstaltungen:</p> <p>Es gilt unabhängig von der Personenzahl die 2G-Zugangsregelung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest.</p> <p>Indoor-Veranstaltungen:</p> <p>Es gilt unabhängig von der Personenzahl die 2Gplus-Zugangsregelung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest.</p>
<p>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</p> <p>(Regelungen im Detail)</p>	<p>Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. (§ 23)</p> <p>Nur Geimpfte und Genesene dürfen teilnehmen. (§ 23 Satz 1 Ziffer 1). Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest. (§ 3 Satz 2)</p> <p>Es dürfen 50 Personen teilnehmen. (§ 16 Abs. 3)</p> <p>Bei Treffen in geschlossenen Räumen besteht eine dauerhafte Maskenpflicht (medizinische Maske). (§ 2 Abs. 1. Ziffer 10)</p>	<p>Es gilt unabhängig von der Personenzahl die 2Gplus-Zugangsregelung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und nachweislich nicht impfbaren Erwachsenen reicht ein Schnelltest.</p>

<p>Bildungsangebote (Regelungen im Detail)</p>	<p>Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig. (§ 15 Abs. 1) Nur Geimpfte, Genesene oder Getestete dürfen teilnehmen. (§ 15 Abs. 1). Eine Maskenpflicht (medizinische Maske) besteht. (§ 2 Abs. 2 Ziffer 15)</p>	<p>Keine zusätzlichen Regelungen</p>
---	---	--------------------------------------

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit unter www.hessischer-jugendring.de/corona